

Entgelt- und Benutzungsordnung

der Stadt Alfeld (Leine) für die Ferienbetreuung von Grundschulkindern

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 26.08.2026 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Ferienbetreuungsangebot

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) stellt ein bedarfsgerechtes Angebot der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder bereit. Das Angebot richtet sich vorrangig an Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII haben. Dies sind im Schuljahr 2026/2027 die Schulkinder der Jahrgangsstufe 1. In den folgenden Jahren wird der Anspruch schrittweise bis zur Jahrgangsstufe 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 ein Rechtsanspruch für alle Grundschul Kinder besteht. Die Stadt nimmt diese Aufgabe im Auftrag des Landkreises Hildesheim wahr.
- (2) Die Betreuung wird in den Schulferien angeboten. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage und die von der Stadt festgelegten Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr. Die Ferienbetreuung wird in der Regel in den Sommerferien, den Osterferien und den Herbstferien angeboten und ggf. auch an einzelnen Tagen in den Weihnachtsferien.
- (3) Die Ferienbetreuung findet montags bis freitags im Umfang von acht Stunden täglich statt. Die Betreuung erfolgt in der Regel von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Das Angebot umfasst auch eine Mittagsverpflegung.
- (4) Die konkreten Betreuungszeiten und Orte werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 2 Anmeldeverfahren

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Diese werden durch die von den Personensorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldeformulare und durch eine nachfolgende Bestätigung der Stadt über die Aufnahme begründet.
- (2) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt eine verbindliche Anmeldung zu den von der Stadt veröffentlichten Anmeldefristen voraus. Die Stadt stellt ein entsprechendes Anmeldeformular auf ihrer Internetseite zum Download bereit. Anmeldeformulare sind zudem in den Schulsekretariaten und beim Schulamt der Stadt erhältlich.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nur im Rahmen des § 24 Abs. 4 SGB VIII. Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf eine Ferienbetreuung haben, können ebenfalls teilnehmen, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist eine Anmeldung nur wochenweise möglich. Wird die Betreuung in einer Woche nur teilweise angeboten, so ist die Anmeldung für den angebotenen Zeitraum möglich.
- (5) Kann ein angemeldetes Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, werden die Personensorgeberechtigten die Betreuungskräfte bzw. das Schulamt der Stadt unverzüglich informieren.

§ 3 Krankheitsfälle

- (1) Im Krankheitsfall ist das Kind bei den Betreuungskräften abzumelden. Bei ansteckenden Krankheiten ist ein Besuch der Ferienbetreuung nicht erlaubt.
- (2) Nach einer überstandenen meldepflichtigen Krankheit ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Auch bei meldepflichtigen Infektionen innerhalb der Familie sind die Betreuungskräfte umgehend zu informieren (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen – Infektionsschutzgesetz).
- (3) Bei der Anmeldung sind Kontakte anzugeben, die im Notfall erreichbar sind. Diese Notfallkontakte müssen für die Betreuungskräfte jederzeit erreichbar sein.

§ 4 Entgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird ein privatrechtliches Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem jährlichen Familieneinkommen. Die Höhe und die Staffelung ist Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in der Ferienbetreuung betreut, wird das Ferienbetreuungsentgelt für das zweite Kind um 30 % ermäßigt und für das dritte Kind um 60 %. Für weitere Kinder wird kein Ferienbetreuungsentgelt erhoben.
- (3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung und das Bastelmaterial sind im Betreuungsentgelt enthalten.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die auf das Mittagessen entfallenden Kosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe übernommen werden können. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben.

- (5) Über die Höhe des Entgeltes ergeht ein schriftlicher Bescheid. Das Entgelt ist 14 Tage vor Beginn der Ferienbetreuung fällig. Für die Zahlung ist grundsätzlich ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
- (6) Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das die Ferienbetreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (7) Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Stadt Alfeld (Leine) zu vertreten sind, der Ferienbetreuung fernbleibt (z.B. bei Krankheit).

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Die Personensorgeberechtigten weisen dem Schulamts die Höhe des jährlichen Familieneinkommens nach. Berechnungsgrundlage ist in der Regel der Einkommenssteuerbescheid. Kann dieser nicht vorgelegt werden, haben die Sorgeberechtigten ihre Einkommen anhand von Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftlichen Auswertungen eines Steuerberaters etc. nachzuweisen.
- (2) Weisen die Sorgeberechtigten ihre Einkommensverhältnisse trotz Aufforderung nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten sie diese nicht offenlegen, wird der Beitrag der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Alfeld (Leine) wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Ausschlussgründe

Der Betreuungsvertrag kann von der Stadt aus wichtigem Grund außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Wenn das Betreuungsentgelt trotz Mahnung nicht fristgerecht gezahlt wurde.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und durch ihr Verhalten Störungen verursachen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Nutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgelegten Verpflichtungen.

§ 7 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind. Eine über die festgelegten Betreuungszeiten hinausgehende Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für den Weg zur Betreuung bzw. für den Weg nach Hause übernehmen die Betreuungskräfte keine Verantwortung, die Aufsicht obliegt hier den Personensorgeberechtigten.
- (2) Während der Teilnahme an der Ferienbetreuung und auf den damit verbundenen unmittelbaren Wegen sind die Kinder unfallversichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind unverzüglich dem Schulamt der Stadt mitzuteilen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung persönlicher Gegenstände, die in Ferienbetreuung mitgebracht werden, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadt vorliegt.

§ 8 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Ganztagsbetreuung verarbeitet. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und weiterer einschlägiger Vorschriften. Detaillierte Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Alfeld (Leine). Auf Wunsch können diese den Sorgeberechtigten auch persönlich zugestellt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2026 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 2026

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister